

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2015-02-03

Dezernat/ Amt: III / Amt für  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter/in: Herr Carsten Bierstedt  
Telefon: 545 - 2071

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01644/2013

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Ausschuss für Finanzen  
Ortsbeirat Lankow  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Grundsatzbeschluss über die Vorbereitung der Investition in den Neubau der Brücke  
Gosewinkler Weg

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, die Investition in den Neubau der Brücke Gosewinkler Weg weiter vorzubereiten.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Fachverwaltung beabsichtigt, den Neubau der Brücke im Gosewinkler Weg, die die Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG überspannt, weiter vorzubereiten.

Die Brücke Gosewinkler Weg besteht aus einem Stahlträgerrost und Stahlbetonfertigteilen als Fahrbahnplatte. Auf Grund von Abrostungen an den Stahlträgern und großflächigen Betonabplatzungen an den Fertigteilen ist das Bauwerk nicht mehr reparabel. Die Verkehrssicherheit konnte im Jahr 2009 durch notdürftige Maßnahmen für den Bahn-, Straßen- und Fußgängerverkehr wieder hergestellt werden. In kurzer Zeit wird jedoch ein Zustand eintreten, bei dem beispielsweise das Versagen einer Stahlbetonplatte nicht mehr ausgeschlossen werden kann. Für den Bahnbetrieb wären die Folgen nicht kalkulierbar. Einige Anlieger erreichen ihre Grundstücke nur über diese Brücke. Im Falle eines oben beschriebenen Versagens, wäre die Brücke sofort zu sperren und für die betroffenen Anlieger gäbe es keinen Weg zu ihren Grundstücken.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung, die Investition in den Neubau der Brücke Gosewinkler Weg weiter vorzubereiten, war am 08. Oktober 2013 in den Hauptausschuss eingebracht und schließlich am 09. Dezember 2013 vom Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr nicht befürwortet worden. Die weitere Gremienbefassung ruhte daher. Der

Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr hatte sich dafür ausgesprochen, zunächst zu prüfen, ob das gegenwärtig bestehende Brückenbauwerk durch einen Bahnübergang ersetzt werden könne.

Nach den Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sind neue Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen als Überführungen herzustellen. In Einzelfällen, insbesondere bei schwachem Verkehr, kann aber die Anordnungsbehörde Ausnahmen zulassen. Die Anordnungsbehörde ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Fachverwaltung hat bei diesem Ministerium die Ausnahme beantragt. Das Ministerium hört regelmäßig vor seiner Entscheidung zunächst die kreuzungsbeteiligte DB Netz AG. Die DB Netz AG hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Strecke Schwerin – Gadebusch (Rehna), um deren Kreuzung es geht, als bestandssicher gelte. Nach dem Ausbaukonzept sei auf dieser eingleisigen Strecke die Geschwindigkeit 100 km/h vorgesehen. Die derzeit 16 Zugfahrten in jeder Richtung pro Tag stellten keinen schwachen Verkehr dar, denn schwacher Verkehr werde mit nicht mehr als zwei Zugfahrten je Richtung und Tag beziffert. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat sich diese Argumente zu eigen gemacht und mitgeteilt, dass unter Abwägung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 2 Absatz 2 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zur Einrichtung eines neuen Bahnüberganges nicht gegeben seien. Diese Auffassung hat sich auch im Ergebnis eines erneuten Anschreibens, diesmal an den Bundesminister persönlich, nicht geändert. Das Antwortschreiben füge ich bei.

Die Fachverwaltung muss daher den ursprünglichen Beschlussvorschlag weiter verfolgen.

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Beschlussvorschlages lag der Vorentwurf für das neue Bauwerk vor. Die weitere Planung ist nach dem Votum des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr nicht weiter verfolgt worden. Die für die Fortführung der Planung veranschlagten Mittel stehen jedoch im Haushalt zur Verfügung.

Ausschreibung und Bauausführung werden ca. 1.250.000 € kosten, diese Mittel sind ab 2015 bereitzustellen.

Jahr 2015:	Entwurfplanung, Ausführungsplanung	180.000 €
Jahr 2016:	Ausschreibung, Bauausführung, Bauüberwachung	1.070.000 €

## **2. Notwendigkeit**

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Ersatzneubaus ergibt sich aus dem beschriebenen Zustand der bestehenden Brücke.

## **3. Alternativen**

Zwingend notwendig ist zumindest der Abriss des bestehenden Bauwerkes. Alternativ könnte auf den Neubau verzichtet werden. Allerdings wäre in diesem Fall eine Straßenverbindung nördlich der Bahntrasse mit Anschluss an die Medeweger Straße erforderlich. Dieser Anschluss führt durch einen Bereich, der wegen der Trinkwassergewinnung besonderen Schutz genießt. Die Genehmigungsfähigkeit dieser Wegeverbindung ist nicht geklärt. Für Fußgänger und Radfahrer würden große Umwege entstehen, die für nicht hinnehmbar gehalten werden. Auch die Frage der Grundstücksverfügbarkeit ist nicht geklärt. Die Fachverwaltung hält deshalb den Ersatzneubau für erforderlich.

#### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien treten nicht ein.

#### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz entsteht insofern, als ein Bauauftrag zu vergeben sein wird.

#### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

Die Entscheidung ist ohne Aufschub notwendig, weil anderenfalls die wegen des Bauwerkszustandes (siehe Punkt 1) angemessene Gefahrenabwehr verzögert wird.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: Deckungsmittel sind nicht erforderlich. Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen: s. o.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen: nicht erforderlich, da Gegenstand des Haushaltes

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik): kein Beitrag

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

Die Durchführung der Maßnahme ist alternativlos.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keine

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: nicht erforderlich

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlage:**

Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 07. Januar 2015

---

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin